



# **Bürgerverein St. Leonhard Schweinau**

eingetragener gemeinnütziger Verein

## **Satzung**

Stand: 11. März 1998

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen: „Bürgerverein St. Leonhard Schweinau e.V.“
2. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand sind Nürnberg.
3. Der Verein wurde am 26. April 1982 unter VR 1705 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Nürnberg Bürger- und Vorstadtvereine“ (AGBV).

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, als da sind:
  - 1.1 Förderung des Umwelt- und Denkmalschutzes
  - 1.2 Förderung von Kinderspielplätzen
  - 1.3 Bekämpfung von Lärm- und Umweltschäden
  - 1.4 Vermittlung von Geschichte und Kultur
2. Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:
  - 2.1 Vertretung der Bürgerinteressen des Vereinsbereiches gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Institutionen
  - 2.2 Mitwirkung bei Planungsvorhaben der Stadt Nürnberg
  - 2.3 Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
  - 2.4 Schriftliche Information der BürgerInnen

### **§ 3 Neutralität**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vereinsgebiet**

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst die Gemarkungen Sündersbühl mit St. Leonhard und Schweinau. Es wird begrenzt:

- Im Osten von der Bahnlinie Nürnberg-München zwischen der Straße An den Rampen und der Südwesttangente.
- Im Süden von der Südwesttangente zwischen den Bahnlinien Nürnberg-München und Nürnberg-Ansbach.
- Im Westen vom Mittleren Ring zwischen der Bahnlinie Nürnberg-Ansbach und dem Frankenschnellweg.
- Im Norden vom Frankenschnellweg zwischen mittlerem Ring und der Bahnlinie Nürnberg-München.

## **§ 5 Vorstand, Kassenprüfer**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus einer ungeraden Mitgliederzahl, die vor den Wahlen festgelegt wird.
2. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
  - 2.1 Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - 2.2 Dem/der Schatzmeister(in)
  - 2.3 Dem/der Schriftführer(in)sowie den Beiräten.
3. Zwei Mitglieder fungieren als Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Aufgaben und Stellung des Vorstandes**

1. Der Vorstand erledigt alle mit der Führung des Vereins zusammenhängenden Aufgaben entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Nach außen wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

## **§ 7 Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer**

1. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, jedoch nur aus wichtigem Grunde, wie z.B. Unfähigkeit zu geordneter Geschäftsführung, grober Pflichtverletzung oder Schädigung der Vereinsinteressen.

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Zu den Vorstandssitzungen wird mindestens eine Woche vorher einberufen.
2. Die Einzeleinberufung kann ersetzt werden durch die generelle Festlegung eines Termins für die Vorstandssitzungen, z.B. jeden ersten Dienstag des Monats.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Kann in dringenden Fällen kein beschlussfähiger Vorstand fernmündlich einberufen werden, so können die erreichbaren Mitglieder ohne Einhaltung einer Frist oder einer Mindestanzahl nach Absatz 3, sowie in Abweichung von § 9 Absatz 3.1 die erforderlichen Maßnahmen treffen. In diesem Falle haben die Handelnden die Pflicht, bei der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 9 Finanzwesen**

1. Beiträge
  - 1.1 Der Mindestbeitrag für das Kalenderjahr wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
  - 1.2 Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens zur Jahreshauptversammlung im Frühjahr fällig.
  - 1.3 Beim Ein- und Austritt im Laufe des Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Verwendung von Geldern
  - 2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - 2.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Darlehen aus Vereinsmitteln.
  - 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
  - 2.4 Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen HelferInnen arbeiten ehrenamtlich. Entschädigungen, außer Ersatz von Sachausgaben, sind unzulässig.
3. Ausgabeverpflichtungen
  - 3.1. Vor jeder Ausgabe oder Ausgabeverpflichtung muss ein entsprechender Beschluss des Vorstands eingeholt werden.
  - 3.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 60,- DM (*entspricht 30,- EUR*) für den laufenden Geschäftsbetrieb.
  - 3.3 Ausgabenverpflichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Schatzmeister(in) und nur nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verpflichtung vorhandenen Mittel eingegangen werden.
4. Geldverkehr
  - 4.1 Der/Die Schatzmeister(in) ist für die gesamte Abwicklung des Geldverkehrs und die ordnungsgemäße Buchführung zuständig.
  - 4.2 Alle Zahlungsvorgänge, seien es Einnahmen oder Ausgaben, sind daher spätestens bei der nächsten Zusammenkunft mit dem/der Schatzmeister(in) abzurechnen.
  - 4.3 Vereinseigenes Bargeld wird nur in der vom/von der Schatzmeister(in) geführten Handkasse verwahrt.

5. Kassenprüfung
  - 5.1 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Bücher, Belege und Bargeldbestände bei allen Beteiligten zu prüfen.
  - 5.2 Vor der Jahreshauptversammlung sind sie zur Prüfung verpflichtet.
  - 5.3 Alle Beteiligten sind zu lückenlosen Auskünften verpflichtet.

## **§ 10 Haftung**

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen des § 9, entfällt die Haftung des Vereins und das Mitglied haftet persönlich für Verpflichtungen, die es in der Überschreitung seiner Befugnisse eingegangen ist.

## **§ 11 Mitgliedschaft**

1. Beginn der Mitgliedschaft
  - 1.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Aufnahmebestätigung begründet.
  - 1.2 Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an.
  - 1.3 Mitglied kann jede volljährige Person werden. Ehepaare können zu einem vergünstigten Beitrag als Familienmitgliedschaft aufgenommen werden.
  - 1.4 Juristische Personen, Kommanditgesellschaften, Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften sowie nicht eingetragene Vereine können beitreten.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
  - 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
  - 2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt mit dem Ende des Kalenderjahres in Kraft.
  - 2.3 Bestehende Beitragsrückstände erlöschen durch den Austritt nicht.
  - 2.4 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen mit 1/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss. Hiergegen ist Einspruch zulässig.
  - 2.5 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen und des Vorstandes.
  - 2.6 Ausschlussgründe sind:
    - 2.6.1 Mehr als zwölfmonatiger Beitragsrückstand trotz Mahnung.
    - 2.6.2 Schädigung der Vereinsinteressen.
    - 2.6.3 Ehrenrührige Handlungen.
3. Nichtübertragbarkeit

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind beitragsfrei.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Berufung der Mitgliederversammlungen
  - 1.1 Mitgliederversammlungen werden mindestens zweimal im Jahr berufen, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
  - 1.2 Im ersten Quartal jedes Jahres findet die Hauptversammlung statt.
  - 1.3 Zu den Versammlungen wird schriftlich mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - 1.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Berufungszwang

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Mitgliederversammlung
  - 3.1 In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Vereinsarbeit und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen.
  - 3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Hauptversammlung
  - 4.1 In der Hauptversammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr, sowie über das Finanzwesen.
  - 4.2 Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung. Auf ihren Vorschlag entlastet die Hauptversammlung den/die Schatzmeister(in).
  - 4.3 Die Hauptversammlung entlastet die Vorstandschaft und nimmt alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer vor.
5. Wahlen des Vereinsvorstands und der Kassenprüfer
  - 5.1 Vor jeder Wahl wird von der Versammlung ein aus mindestens zwei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss benannt, der die erforderlichen Wahlen durchführt.
  - 5.2 Die Wahl erfolgt offen, sofern kein Mitglied geheime Wahl beantragt.
  - 5.3 Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die zur Zeit der Wahl weder Beitragsrückstände, noch sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein haben.
  - 5.4 Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.
6. Protokollierung
  - 6.1 Über die Versammlung ist vom/von der Schriftführer(in) eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorstand gegengezeichnet wird.
  - 6.2 Bei Wahlen ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu erstellen.

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich aktiv im Verein zu beteiligen, Anträge zu stellen, sowie Vorstandschaft und Kassenprüfer des Vereins zu wählen oder sich selbst in diese Ämter wählen zu lassen.

Ehepartnern steht im Rahmen der Familienmitgliedschaft bei Abstimmungen und Wahlen jeweils eine Stimme zu, d. h. insgesamt zwei Stimmen. Juristischen Personen und anderen in § 11, Nr. 1, 1.4 aufgeführten Mitgliedern steht bei Abstimmungen und Wahlen ein Stimmrecht zu.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, neben dem Bürgerverein auch anderen Vereinen, Verbänden oder Parteien anzugehören. Innerhalb des Bürgervereins ist die Neutralität zu wahren.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Entsprechende Änderungen sind den Mitgliedern baldmöglichst bekanntzugeben.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Einzelheiten bestimmt der Vorstand.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Das Vermögen darf den Bedachten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden.

*Anmerkungen in kursiver Schrift sowie die Rechtschreibung sind aktualisiert.*